

Der Aufsichtsrat der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (im Folgenden: „**Gesellschaft**“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

I. Aufgaben und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

§ 1

Überwachung und Beratung

- 1.1. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung, überwacht deren Tätigkeit und wirkt in den im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und gemäß den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Fällen an Entscheidungen der Geschäftsführung mit.
- 1.2. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.
- 1.3. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.
- 1.4. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung zur Strategie und dem Stand der Strategieumsetzung, zur Planung, zur Geschäftsentwicklung (insbesondere Finanzen, Investitionen und Personal), zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance der Gesellschaft. Die Beratungen über das Risikomanagement beinhalten insbesondere die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem und, soweit ein solches einzurichten ist, aus dem internen Kontrollsystem.
- 1.5. Der Aufsichtsrat berät über den von der Gesellschafterversammlung ihm vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und gibt in diesem Rahmen ein Votum ab.
- 1.6. Der Aufsichtsrat unterstützt die Gesellschafterversammlung bei allen grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung.
- 1.7. Auch für die weiter im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fälle soll der Aufsichtsrat Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben.
- 1.8. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 2

Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Informationsrechte des Aufsichtsrates

- 2.1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt zu der Geschäftsführung. Dies gilt im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse auch für deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.
- 2.2. Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat das Recht, sich umfassend von der Geschäftsführung über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berichten zu lassen.
- 2.3. Neben der Verpflichtung der Geschäftsführung zur Erstattung der Berichte nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die bzw. der Vorsitzende das Recht, sich unverzüglich über wichtige Anlässe bei der Gesellschaft von der Geschäftsführung berichten zu lassen. Ein wichtiger Anlass liegt auch vor bei einem geschäftlichen Vorgang bei einem Konzernunternehmen, der erheblichen Einfluss auch auf die Lage der Gesellschaft selbst haben kann.
- 2.4. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- 2.5. Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 3

Mitwirkung des Aufsichtsrates bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung

- 3.1. Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages bzw. zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Die Zustimmungsvorbehalte sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt. Die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Wertgrenzen finden dabei Anwendung.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen, wobei er diese Zustimmungsvorbehalte regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen hat.

- 3.2. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
- 3.3. In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates selbst unter Ausnutzung der nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Vorsitzende vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.

II. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

- 4.1. In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- 4.2. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer bzw. seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen durchzuführen.
- 4.3. Die bzw. der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen des Aufsichtsrates nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung, wahr. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse werden im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertretung wahrgenommen.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrates

- 5.1. Neben den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sollen weitere Sitzungen stattfinden, soweit die Belange der Gesellschaft dies erfordern.
- 5.2. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden. Sie bzw. er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt. Der oder die Vorsitzende kann die Geschäftsführung insbesondere beauftragen, in ihrem bzw. seinem Namen die Sitzung einzuberufen.
- 5.3. Von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung dem oder der Vorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 5.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.
- 5.5. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 5.6. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn Tage, in Eilfällen spätestens eine Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 5 Satz 3 dieser Geschäftsordnung im Einzelfall abkürzt oder kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 6

Beschlussfassungen im Aufsichtsrat

- 6.1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- 6.2. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 6.3. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung.
- 6.4. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner nach § 9 dieses Vertrages eingerichteten Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- 6.5. Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabenerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 6.6. Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.
- 6.7. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht gegen diese gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- 6.8. Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden angekündigt worden sind, darf verhandelt und beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied der Behandlung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Behandlung bzw. Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Im

- Falle des Widerspruchs gilt ein Beschluss zu diesem Gegenstand dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- 6.9. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
 - 6.10. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. die Beschlussfassung außerhalb der Sitzung erfolgt. Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen.
 - 6.11. Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - 6.12. Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Vorsitzende bzw. die oder der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
 - 6.13. Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat angezeigt, so ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.
 - 6.14. Ein Aufsichtsratsmitglied soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Aufsichtsratsmitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - 6.15. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des Aufsichtsratsmitglieds, z. B. durch Amtsniederlegung, führen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 7.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterzeichnet. Aus der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen; die Information der Aufsichtsratsmitglieder ist sicherzustellen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrates festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- 7.2. Der Inhalt der Sitzungsniederschrift wird in der folgenden Aufsichtsratssitzung festgestellt.
- 7.3. Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. von dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.
- 7.4. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

§ 8

Rechte und Pflichten

- 8.1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 8.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse, das insbesondere durch den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck geprägt ist, verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 8.3. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.
- 8.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt die in seiner Person liegenden Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

- 8.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist – vorbehaltlich den aus der Mandatsvereinbarung sowie bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes den aus den dienstrechtlichen Pflichten resultierenden Berichtspflichten gegenüber dem entsendenden und dem beteiligungsführenden Bundesministerium – verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar über die Beendigung des Mandats hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurückzugeben, soweit nicht durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (einschließlich des für durch den Bund entsandte oder auf seinen Vorschlag gewählte Beamtinnen und Beamte geltenden Dienstrechts) eine Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen ist.
- 8.6. Die bzw. der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- 8.7. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft sollen grundsätzlich nicht für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats abgeschlossen werden.
- 8.8. Dem Aufsichtsrat soll in der Regel nicht angehören, wer die Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch erreicht hat.
- 8.9. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 9

Ausschüsse

- 9.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- 9.2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrates die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- 9.3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt wurden. Sofern die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt sie bzw. er in diesem den Vorsitz und hat ggf. das Zweitstimmrecht. Im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.
- 9.4. Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.

- 9.5. Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen (einschließlich der Regelungen zu Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats) gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
- 9.6. Mit Blick auf die von ihnen gegenüber dem Aufsichtsratsplenum abzugebenden Beschlussempfehlungen sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 9.7. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 9.8. Der Aufsichtsrat kann für die von ihm eingerichteten Ausschüsse gesonderte Geschäftsordnungen erlassen. Die Regelungen solcher Geschäftsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung im Fall von Widersprüchen vor.
